



Brüssel, den 18. Dezember 2024  
(OR. en)

17058/24

PECHE 533  
DELACT 236

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Dezember 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 8891 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.12.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates durch die Erstellung eines Musters für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannte Dokument

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 8891 final.

---

Anl.: C(2024) 8891 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2024  
C(2024) 8891 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 18.12.2024**

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates durch die Erstellung  
eines Musters für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannte Dokument**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates wurde ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) eingeführt. Mit Kapitel III dieser Verordnung wurde eine Fangbescheinigungsregelung eingeführt, um das Verbot der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei in die Union umzusetzen.

Mit der Fangbescheinigung wird bescheinigt, dass die Fänge, aus denen eingeführte Fischereierzeugnisse stammen, im Einklang mit internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und gegebenenfalls anderen für das betreffende Fischereifahrzeug geltenden Vorschriften gefangen wurden.

Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Sendungen von Fischereierzeugnissen, die für den Unionsmarkt bestimmt sind, muss der Einführer von Fischereierzeugnissen in die Union zudem laut Artikel 14 Absatz 1 bei der Durchfuhr durch ein anderes Drittland als den Flaggenstaat oder den Staat, in dem die Verarbeitung stattfindet, geteilten Sendungen den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats die betreffenden Fangbescheinigungen, Verarbeitungserklärungen sowie ein von den zuständigen Behörden des Durchfuhrdrittlands validiertes Dokument vorlegen.

Dieses Dokument stellt den Nachweis dar, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben, und dass sie auch nach ihrer Aufteilung stets unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Durchfuhrdrittlands verblieben sind.

Das Dokument sollte mindestens eine genaue Beschreibung der Fischereierzeugnisse, das Gewicht der ausgeführten Sendung, den Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse und gegebenenfalls die Namen der Schiffe oder eine Angabe der sonstigen verwendeten Beförderungsmittel, den Namen und die Zulassungsnummer der Lagereinrichtung sowie den Zustand, in dem die Fischereierzeugnisse in dem betreffenden Drittland verblieben sind, enthalten.

Der Kommission wurde mit Artikel 54a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Annahme und Aktualisierung eines Musters für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannte Dokument zu erlassen.

Mit dieser delegierten Verordnung soll ein Muster erstellt werden, das alle in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates genannten Informationen enthält.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Das Muster wurde in den Sitzungen der IUU-Arbeitsgruppe am 16. November 2023 und am 10. April 2024 mit Vertretern der zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten erörtert.

Zudem wurde die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ auf der Sitzung am 27. September 2024 konsultiert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Kommission wurde mit Artikel 54a ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 54b der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Annahme und Aktualisierung eines Musters für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannte Dokument zu erlassen, um internationalen Entwicklungen bei Fangdokumentationsregelungen, wissenschaftlichen Entwicklungen und dem technischen Fortschritt, einschließlich Anpassungen für die Zwecke der Anwendung von CATCH, Rechnung zu tragen.

# **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 18.12.2024**

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates durch die Erstellung eines Musters für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannte Dokument**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 54a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates wurde ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eingeführt. Mit Kapitel III der genannten Verordnung wurde eine Fangbescheinigungsregelung eingeführt, um das Verbot der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei in die Union umzusetzen.
- (2) Mit der Fangbescheinigung soll bescheinigt werden, dass die Fänge, aus denen eingeführte Fischereierzeugnisse stammen, im Einklang mit internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und gegebenenfalls anderen für das betreffende Fischereifahrzeug geltenden Vorschriften gefangen wurden.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates muss der Einführer bei der Einfuhr in die Union von Fischereierzeugnissen, die in derselben Form aus einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat oder der Staat ist, in dem die Verarbeitung stattfindet, den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats schriftliche Nachweise dafür vorlegen, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben und stets unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands verblieben sind. Wird die ursprüngliche Sendung mit einer Fangbescheinigung und gegebenenfalls der Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeteilt, so legt der Einführer den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats ein von den zuständigen Behörden dieses Drittlandes validiertes Dokument vor.
- (4) Es ist angezeigt, ein Muster für dieses Dokument zu erstellen, um eine einheitliche Darstellung der gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates erforderlichen Informationen sowie die Kohärenz und Klarheit der bereitgestellten Informationen zu gewährleisten. Die Einheitlichkeit der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

erforderlichen Daten ist auch notwendig, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems CATCH zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Muster für das Dokument gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ist im Anhang der vorliegenden Verordnung dargelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18.12.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*